



Autorin: Isabella Zeman

Vollzugstätigkeiten 2015 im Bereich des Gefahrgutrechts

Kontrollierte Betriebe:	11
Durchgeführte Inspektionen:	12
Beanstandete Betriebe:	6 (55%)
Hauptbeanstandungsgründe:	Überwachungen der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften lückenhaft oder unsystematisch (6), unvollständiger jährlicher Bericht (3), lückenhafte Mitarbeiterschulung (3)

Ausgangslage

Betriebe, die signifikante Mengen an Gefahrgüter transportieren, versenden, verpacken, laden oder entladen sind verpflichtet, einen Sicherheitsberater zu ernennen, den sogenannten Gefahrgutbeauftragten. Dieser ist verpflichtet, die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften im Betrieb zu überwachen. Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt ist für die Kontrolle von Betrieben mit Gefahrgutbeauftragten zuständig und überprüft dabei, ob die Bestimmungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) durch die betroffenen Betriebe eingehalten werden. Bei Bedarf finden die Kontrollen gemeinsam mit Vertretern der Kantonspolizei statt, um die Anforderungen nach SDR und GGBV bei den Betrieben ganzheitlicher wahrzunehmen.



Gebinde für den Transport gefährlicher Güter müssen nach Vorschriften der UNO geprüft werden. Dieses Gebinde ist nicht zulässig, da es nicht entsprechend geprüft wurde.

Untersuchungsziele

Je nach Ursache der Kontrolle verfolgen wir unterschiedliche Zielsetzungen. Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen vier verschiedenen Kontrollarten:

- Im Rahmen von **periodischen Inspektionen** überprüfen wir, ob die Sicherheitspflichten der Unternehmungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter allgemein eingehalten werden, und ob der Gefahrgutbeauftragte seine Pflicht hinsichtlich Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften wahrnimmt. Die Priorität solcher Kontrollen wird anhand von Risikokriterien festgelegt. In diesem Jahr haben wir den Schwerpunkt auf jene Betriebe gelegt, welche im Container- bzw. im Stückguttransport grosse Mengen an gefährlichen Gütern verladen oder befördern, sowie welche radioaktive Abfälle versenden.
- Bei **reaktiven Inspektionen** berücksichtigen wir Hinweise aus Schwerverkehrskontrollen oder Inspektionen aus anderen Vollzugsbereichen und überprüfen, ob geeignete Massnahmen von den betroffenen Unternehmungen getroffen wurden.
- Wurden Massnahmen aus der letzten Kontrolle nicht ausreichend umgesetzt, so führen wir **Nachkontrollen** durch.
- Bei **Beratungsinspektionen** antworten wir auf komplizierte Anfragen von Unternehmungen, indem wir unseren Entscheid nach einer Überprüfung vor Ort mitteilen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten des Gefahrgutbeauftragten sind in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) verankert, welche auf dem Strassenverkehrsgesetz basiert. Die Pflichten der am Strassentransport von Gefahrgut beteiligten Betriebe und Personen (Absender, Beförderer, Empfänger etc.) werden durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) geregelt. Teil dieser Verordnung ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), in welchem umfangreiche und detaillierte Regelungen für den Transport von Gefahrgut formuliert sind. Im Kanton Basel-Stadt obliegt der Vollzug der SDR der Kantonspolizei. Das Kantonale Laboratorium ist, basierend auf einem Auftrag des Regierungsrats, zum Teilvollzug der SDR berechtigt, sofern die GGBV betroffen ist. Dies erlaubt uns, die Einhaltung der SDR- Vorschriften in den Betrieben zu kontrollieren.

Beschreibung der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2015 haben wir 12 Inspektionen in 11 verschiedenen Betrieben durchgeführt. Die Art der Kontrolle ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Inspektionsart	Anzahl
Periodische Inspektionen	4
Reaktive Inspektionen	3
Nachkontrolle	3
Beratungsinspektionen	2
Total	12

Ergebnisse

Wir haben im Rahmen von sieben der 12 durchgeführten Inspektionen Mängel festgestellt. Dabei haben wir von den betroffenen Betrieben 21 Verbesserungsmassnahmen verlangt.

- Bei sechs Betrieben gab es Lücken in den Überwachungen durch den GGB. So waren bspw. die Zuständigkeiten bei der Behebung von Mängeln unklar definiert oder die Dokumentationen und Kennzeichnungen der gefährlichen Güter bzw. Fahrzeuge waren fehlerhaft.
- Der jährliche Bericht, welcher der GGB zu Händen der Unternehmensleitung zu erstellen hat, war in drei Fällen unvollständig. Es fehlten wichtige Angaben zu den durchgeführten Unterweisungen und den Resultaten interner Kontrollen.
- Bei drei Betrieben war die Schulung der Mitarbeiter lückenhaft: Teilweise hatte der GGB keine Übersicht zum Schulungsbedarf der Mitarbeiter, oder die Aktualität der Unterweisungen war nicht gewährleistet.
- Bei fünf Betrieben gab es keine Beanstandungen.

Massnahmen

- Bei allen beanstandeten Betrieben wurden Verbesserungsmassnahmen verlangt.
- Bei zwei Betrieben waren Massnahmen konzeptioneller Natur, bspw. in Form von Prozessbeschreibungen erforderlich, da die gefahrgutrechtlichen Aspekte in den betrieblichen Abläufen nicht ausreichend berücksichtigt waren.
- Es wurden bei drei Betrieben Anpassungen an den Jahresberichten des Gefahrgutbeauftragten veranlasst, um den Unternehmensleitungen zur ermöglichen, allfälligen Handlungsbedarf zu erkennen und ihre Verantwortung wahrnehmen zu können.
- Hinsichtlich der Schulung der Mitarbeiter haben wir die betroffenen Betriebe angehalten, angemessene Lernkontrollen einzuführen.
- Wie bereits im Vorjahr haben wir im Sinne einer nachhaltigen Wahrnehmung der Sorgfaltpflicht diejenigen Betrieben, welche über ein nach ISO-Norm 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen, empfohlen, die Gefahrgutaspekte in die kontinuierlichen Verbesserungsprozesse zu integrieren.

Schlussfolgerungen

- Unsere Kontrollen haben erreicht, dass die kontrollierten Betriebe ihr Verbesserungspotential in der Einhaltung des Gefahrgutrechts erkennen und nachhaltige Lösungen finden. Insbesondere haben gewisse Unternehmen grundlegende Verbesserungen in den Gefahrgutabläufen vornehmen müssen.
- Die Überprüfungen der Gefahrgutprozesse in den Betrieben werden fortgesetzt. Die Umsetzung der Massnahmen wird verfolgt und bei Bedarf werden weiterhin Nachkontrollen durchgeführt.